

Satzung des

„Schulfördervereins Netzschkau e. V.“



## Paragraph 1

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Netzschkau e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Netzschkau und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Paragraph 2

### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Zweck ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Netzschkauer Schule, sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen Schule, Schülern, deren Eltern und Freunden der Schule.
2. Die Aufgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen in:
  - der Organisation von Informationsveranstaltungen zu schulischen und berufsorientierenden Fragen
  - der Organisation von Gemeinschaftsaktionen der Eltern und Schüler zur Ausgestaltung des Schullebens
  - der Mittelbeschaffung zur Förderung und Gestaltung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die nicht unter die Finanzverpflichtung der öffentlichen Hand fallen
  - die Pflege von Heimatgeschichte und Heimatbrauchtum im Rahmen schulischer Zusammenhänge
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung der Schülererziehung.

### Paragraph 3

#### **Vermögen des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Nachweis über Verwendung der Mittel des Vereins ist durch den Vorstand auf Anfrage zu erbringen.

### Paragraph 4

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Schule verbunden fühlen und von der Vorstandsschaft mit 2/3 - Mehrheit aufgenommen werden.  
Schriftliche Anmeldungen nehmen die Schulleitung oder der 1. Vorsitzende sowie vom Vorstand festgelegte andere Personen entgegen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.

### Paragraph 5

#### **Finanzen**

Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 6,00 € jährlich.  
Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren beträgt der gemeinsame Mitgliedsbeitrag 9,00 €. Der Beitrag ist für das laufende Jahr bis zum 31. Januar auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Vogtland Konto- Nr. 3822000999, BLZ 87058000, einzuzahlen. Die Ausgaben sollen den unter Paragraph 2 genannten Zweck, bzw. der Geschäftsführung des Vereins dienen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile sowie andersartige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Verein erhalten bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

## Paragraph 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorsitzende
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## Paragraph 7

### **Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er ist der Versammlungseiter bei Mitgliederversammlungen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsaufgaben beauftragt. Er oder von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder rufen die Mitgliederversammlung ein.

## Paragraph 8

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus :

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer

- dem Kämmerer und
- einem Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mittel im Speziellen.

Die Tätigkeit des Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist bei mehr als der Hälfte der Mitglieder stimmberechtigt. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

Der Vorstand entscheidet über Ausschluss und Neuaufnahme von Mitgliedern.

## Paragraph 9

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Die Vereinsmitglieder werden 7 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Aussprache über geplante Vorhaben
- Abstimmung über den Haushaltsplan
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Auf Antrag kann die Stimmabgabe in geheimer Form erfolgen.



## Paragraph 10

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung vorzunehmen. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## Paragraph 11

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit bei der Abstimmung durch alle anwesenden Mitglieder erfolgen, wobei mindestens die Hälfte der gesamten Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Netzschkau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für die Netzschkauer Schule zu verwenden hat.

